



10. April 2025

Abrechnung von Rufbereitschaften: Zügiges Handeln

Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst (TVöD), die Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber haben, müssen Ausschlussfristen beachten. Besonders relevant ist dies derzeit bei der Abrechnung von Rufbereitschaften, wie sie beispielsweise im Winterdienst anfallen. Wer seine Abrechnungen nicht zeitnah überprüft und offene Forderungen nicht zügig geltend macht, riskiert, dass sie nach sechs Monaten verfallen.

Verkürzte Fristen bei Ansprüchen

Während in der freien Wirtschaft Ansprüche wie Lohnzahlungen, Urlaubsabgeltung oder Schadensersatz in der Regel eine Verjährungsfrist von drei Jahren haben, verkürzt § 37 TVöD diesen Zeitraum auf sechs Monate. Tarifbeschäftigte müssen also bereits innerhalb dieses Zeitraums ihre Ansprüche schriftlich geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Forderungen kaum noch durchsetzbar. Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber und soll für zügige Rechtssicherheit sorgen.

Schriftliche Geltendmachung erforderlich

Eine mündliche Mitteilung an den Arbeitgeber genügt nicht den tariflichen Vorschriften. Es ist erforderlich, den Anspruch in Textform (Brief, E-Mail, Fax) gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Dies ist vor allem wichtig, um die fristgerechte Geltendmachung später nachweisen zu können. Um sicher zu gehen, dass der Arbeitgeber das Schreiben erhalten hat, empfiehlt es sich, das Schreiben per Einschreiben zu versenden oder den Eingang quittieren zu lassen. Darüber hinaus kann auch eine Kopie an den Personalrat gehen.

Gerne unterstützen wir unsere Mitglieder bei der Prüfung von Ansprüchen und der Erstellung von Schreiben für die Geltendmachung von Ansprüchen.

Inhaltliche Anforderungen

Der genaue Betrag des Anspruchs muss nicht zwingend im Schreiben angegeben werden. Es genügt, den Sachverhalt und die Grundlage der Forderung klar darzustellen und zu belegen. Der Arbeitgeber muss nachvollziehen können, worum es geht und warum der Anspruch geltend gemacht wird.

Die Uhr tickt

Die Frist beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist. Entgeltbestandteile, die nicht monatlich festgelegt sind, wie z.B. Pauschalen für Rufbereitschaften, sind im übernächsten Monat nach Ableistung auszahlbar. Sie werden damit ab dem zweiten Kalendermonat nach ihrer Entstehung fällig. Die Fälligkeit ist der Beginn der Antragsfrist. Innerhalb der nächsten sechs Monate muss das Schreiben zur Geltendmachung des Anspruchs dem Arbeitgeber zugehen.

Fazit

Wer sicherstellen möchte, dass seine Ansprüche nicht verfallen, sollte seine Abrechnungen zeitnah sorgfältig überprüfen, um die entsprechenden Fristen einhalten zu können. Bei Fragen zu diesem aber auch anderen arbeitsrechtlichen Themen steht die komba gewerkschaft ihren Mitgliedern unterstützend zur Seite. Melden Sie sich gerne unter info@komba-sh.de oder in der Geschäftsstelle 0431 535579-0.